Satzung

der Modell – Fluggemeinschaft Eversberg e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Modell – Fluggemeinschaft Eversberg e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in: 59872 Meschede

3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Modellflieger Verbandes e.V. (DMFV)

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

5. Nachstehend wird die Modell - Fluggemeinschaft Eversberg e.V. MFG - Eversberg genannt.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist unter Nr. VR 50606 im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Flugmodellbaus und des Modellflugsports und ergänzender Sportarten auf der Grundlage von Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellsport;

b) die Förderung des Modellflugsportes in der freien Landschaft zur Erholung bei Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum Schutz von Landschaft und Natur;

c) Einrichten und Unterhaltung eines den technischen Erfordernissen entsprechenden Modellfluggeländes;

d) Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung des Modellflugsports;

e) Ausführungen von Flugtagen und Meisterschaften;

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen hiervon sind Aufwandsentschädigungen für besondere Leistungen, die der

vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden die das 7. Lebensjahr vollendet hat.

Die MFG - Eversberg hat:

a) aktive Mitglieder

b) passive Mitglieder

c) fördernde Mitglieder

d) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind solche, die sich fliegerisch, technisch und organisatorisch für die Belange der MFG -Eversberg einsetzen.

Passive Mitglieder setzen sich ebenfalls technisch und organisatorisch für den Verein ein. Sie übernehmen die gleichen Verpflichtungen wie die aktiven Mitglieder. Da sie keinen Modellsport betreiben, entfällt für sie der Versicherungsbeitrag.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ohne Gründe ab, so kann der Antragsteller dies zur nächsten Jahreshauptversammlung den Mitgliedern gegenüber beantragen.
Stimmt der Vorstand dem Aufnahmeantrag zu, wird der Antragsteller für ein volles Geschäftsjahr bei der MFG -Eversberg aufgenommen, die nächste Mitgliederversammlung nach dem Geschäftsjahr entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit. Das Geschäftsjahr endet am 31.12. eines jeden Jahres und beginnt am 01.01. eines jeden Jahres.

Die Aufnahmegebühr ist am Tage des vorläufigen Bescheides des Vorstandes, an die Vereinskasse zu entrichten.
Der Verein schließt dann für das aktive Mitglied eine Versicherung beim Deutschen Modellfliegerverband e.V. im Vereinsrahmen ab. Wenn das aktive Mitglied ausserhalb des Fluggeländes der MFG Eversberg e.V. fliegt muss das aktive Mitglied eine entsprechend erforderliche Zusatzversicherung beim Deutschen Modellfliegerverband e.V. abschließen.

Durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied Ziel und Zweck des Vereins zu unterstützen. Ebenfalls werden Aufnahmebedingungen, Satzung, Beitrags- und Platzordnung, und gefasste Beschlüsse anerkannt. Als Aufnahmeantrag gilt der Tag der Einreichung der Beitrittserklärung.

Jedes Mitglied muss bei der Aufnahme erklären, ob es aktives, passives oder förderndes Mitglied sein will. Eine Statusänderung vom aktiven zum passiven oder fördernden Mitglied muss dem Vorstand bis zum 15. August für das folgende Geschäftsjahr schriftlich angezeigt werden. Passive und fördernde Mitglieder können dem Vorstand jederzeit den Wechsel zum aktiven Mitglied schriftlich mitteilen.

Zu den Pflichten der aktiven und passiven Mitglieder gehören im Besonderen:

a) Durchführung der Ordnungsdienste

b) Dienste gemäß Dienstplan bei Vereinsveranstaltungen der MFG Eversberg

c) Ableistung von beschlossenen besonderen Arbeitseinsätzen

d) Der von den Mitgliedern zu zahlende finanzielle Ausgleich für den Fall, dass es seine oben genannten Pflichten nicht erbracht hat, beträgt für jeden nicht geleisteten Ordnungsdienst 25,00 Euro, für das unentschuldigte Fehlen an einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Veranstaltung 100,00 Euro. Für jede beschlossene und nicht geleistete Arbeitsstunde besonderer Arbeitseinsätze 10,00 Euro.

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von den Pflichten a – d befreit.

Fördernde Mitglieder unterstützen durch regelmäßige Beiträge die Ziele der MFG - Eversberg.

2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um die MFG - Eversberg oder den Modellflugsport verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, sind aber von den Pflichten der aktiven und passiven Mitglieder befreit. Beiträge und Umlagen sind von ihnen nicht zu entrichten.

3. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Für die Tagesmitgliedschaft fällt eine Gebühr in Höhe von 5 Euro pro Tag an, Jugendliche zahlen keine Gebühr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 15. August des laufenden Geschäftsjahres erfolgen, spätere Kündigungen können im laufenden Geschäftsjahr nicht mehr berücksichtigt werden. Das Mitglied bleibt dann für ein weiteres Geschäftsjahr Mitglied mit allen Rechten und Pflichten.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen der MFG - Eversberg, jedoch bleiben, außer bei Ableben, alle Verpflichtungen gegenüber der MFG -Eversberg, insbesondere Beitragsrückstände, bestehen.
Sämtliches etwa in Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

Wichtige Gründe für eine Ausschließung sind:

a) Verstöße gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung
b) Verstöße gegen gesetzliche Auflagen
c) Verstöße gegen die Satzung der MFG - Eversberg

Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 6 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Gebühren

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.

2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind in einer Beitragsordnung festzuhalten. (siehe Anhang)

3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

4. Jugendliche sind von der Pflicht zur Zahlung von der Aufnahmegebühr, Beiträgen und Umlagen befreit.

5. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Satzung, die erlassene Platzordnung zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

3. die Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Weisungen gebunden.

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied welches mindestens ein volles Geschäftsjahr dem Verein angehört eine Stimmberechtigung. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands

b) Entlastung des Vorstandes

c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren

d) Wahl und Abwahl des Vorstandes

e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung

f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands

g) Wahl der Kassenprüfer

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

i) Satzungsänderungen

j) Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (per Briefpost oder e-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Versicherung des 1. Vorsitzenden, dass die Einladung fristgerecht per Post, oder per E-Mail versandt wurde, genügt, um die ordnungsgemäße Berufung einer Mitgliederversammlung festzustellen.

2. Jedes vollwertiges Vereinsmitglied kann bis zum 01.12. des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich einen Antrag zur Jahreshauptversammlung stellen. Später eingereichte Anträge oder Tagesordnungspunkte, werden vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung werden nur die Punkte die auf der Tagesordnung stehen zugelassen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter). Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein - Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll wird als Entwurf auf der Homepage des Vereines für 4 Wochen zur Einsicht bereit gestellt, ebenso in der Vereinshütte ausgehängt. Änderungen können dem Vorstand mitgeteilt werden und fließen nach Beratung des Vorstandes ein. Danach ist das Protokoll wirksam.

8. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied, fördernde und jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Platzwart, dem Jungendsprecher und dem Pressesprecher.
2. Der Verein wird durch drei Mitglieder des Vorstands geschäftsführend vertreten, darunter der 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart.
3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
4. Zum Vorstand können nur aktive volljährige Mitglieder gewählt werden.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte.

d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur aktive volljährige Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den kommissarischen Nachfolger. Tritt ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied zurück, so ist vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 3 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Neuwahl des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds ist. Tritt ein nicht geschäftsführendes Vorstandsmitglied zurück ist der Posten kommissarisch zu besetzen. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 17 Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung.
Zwischen beiden muss ein Zeitraum von mindestens einem und höchstens drei Monaten liegen.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Kreissportausschuss des Kreises Meschede mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden. Die bisherigen Vorstandsmitglieder betätigen sich als Liquidatoren.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Eversberg, 25.01.2014 _____
Ort, Datum Unterschriften